



1. Gefahrenschutz von Hochspannung- und Bahnanlagen bei Arbeiten auf und in der Nähe von Gleisen

Bei Arbeiten auf und in der Nähe von Gleisen (im Bahnhof oder auf freier Strecke) gelten für private Unternehmen, deren Unterlieferant, Lieferant sowie deren Personal die gleichen Sicherheitsvorschriften wie für Eisenbahnunternehmen und deren Personal. In dieser Hinsicht müssen alle Unternehmen die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in den Bereichen Eisenbahnsicherheit, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz einhalten. Darüber hinaus sind private Unternehmen für ihre Unterlieferanten und Lieferanten verantwortlich.

Jedes auf den Boden gefallene Kabel oder jede heruntergefallene Stromleitung ist als spannungsführend zu betrachten. Es ist strengstens verboten, sich ihr zu nähern, sie zu berühren oder ihren Gefahrenbereich zu betreten, da die Gefahr einer Schrittspannung besteht.

Die folgenden allgemeinen Sicherheitsmassnahmen sind durch das Personal von Privatunternehmen im Interesse eines erhöhten Unfallrisikoschutzes anzuwenden.

1.1. Hochspannungsanlagen

Es besteht Lebensgefahr, und es ist strikt verboten, sich an spannungsführende Teile der Fahrleitungen und anderer Hochspannungen, Isolator und herabhängende Drähte, zu nähern und sie entweder mit dem Körper oder mit einem beliebigen Gegenstand zu berühren.

Bei Störungen (Kurzschlüssen, usw.) ist auf das Berühren von Anlagenteilen, die normalerweise nicht unter Spannung stehen, wie Masten, Verankerungen und Zäune zu verzichten. Gefährliche Spannungen könnten entstehen und übertragen werden.

Bei der Ausführung von Arbeiten im Bereich der Hochspannungsanlagen müssen das Unternehmen und sein Personal folgende Vorschriften einhalten:

- a. Alle von den CJ angeordneten Sicherheitsmassnahmen, insbesondere die Einhaltung der Anforderungen an die Begrenzung der Drehbewegungen und des Anhebens der Maschinen strikt einhalten;
- b. Arbeiten erst beginnen, wenn:
 - die zur Hochspannungsanlagen ausgeschaltet und geerdet wurden und weitere Sicherheitsmassnahmen durchgeführt wurden;
 - die Genehmigung vom Leiter der Sicherheit eingeholt wurde;
- c. Arbeiten dürfen nur in den von den CJ festgelegten Intervallen durchgeführt werden;
- d. Die Erdungen dürfen nach Abschluss der Arbeiten und nach jedem Intervall nur entfernt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass alle Personen ausser Gefahr sind.

Auslösungen, Erdungen und andere Sicherheitsmassnahmen, sowie Anweisungen für das Betriebspersonal liegen ausschliesslich bei den CJ.

Die Fahrleitung muss immer als unter Spannung stehend betrachtet werden, auch wenn das Gleis aufgrund von Bauarbeiten ausser Betrieb oder nicht befahrbar ist. Schilder, die vor den Gefahren des elektrischen Stroms warnen, sind strikt zu beachten.

1.2. Bahnbetrieb

Befehle des Sicherheitschefs oder des CJ-Personals zur Sicherheit des Personals sind vom Betriebspersonal strikt und unverzüglich zu befolgen. Es ist verboten, auf den Gleisen zur Baustelle zu fahren oder diese zu verlassen. Öffentliche Pfade sollten möglichst in Gleisnähe genutzt werden. Wenn sie nicht vorhanden sind, können die Sitzbänke am Gleisrand benutzt werden. Beim Durchfahren eines Zuges muss angehalten und der Zugverband beobachtet werden. Das Überqueren von Gleisen sollte möglichst vermieden werden. Falls diese trotzdem benötigt wird, muss vorgängig immer sichergestellt werden, dass sich kein Zug nähert. Während der Pausen und ausserhalb der Arbeit ist es verboten, sich auf dem Gleis oder in einem gefährlichen Bereich in der Nähe des Gleises aufzuhalten.

Wenn sich ein Zug nähert, muss das Betriebspersonal:

- a. die Arbeit unverzüglich unterbrechen und bei Bedarf seinen Nachbar alarmieren;
- b. sicherstellen, dass sich keine Werkzeuge oder Gegenstände im Lichtraumprofil befinden;
- d. Sich vom Gleis zurückziehen und sich ausserhalb des Gefahrenbereichs aufhalten, mindestens jedoch 1,5 m vom Gleis entfernt;
- e. den herannahenden Zug beobachten, um rechtzeitig gefährliche Objekte wie flatternde Abdeckplanen, verschobene Ladungen, usw. zu sehen.



Auf Baustellen, die sich auf betrieblichen Gleisen befinden, muss die Wiederaufnahme der Arbeit durch den CJ-Protector angeordnet werden. Das Eingleisen eines Fahrzeugs oder einer Maschine ist ohne Einwilligung des Sicherheitschefs verboten. Das Überfahren von Brücken und Tunneln, sowie von Orten ohne ausreichenden Sicherheitsabstand ist nur unter der Aufsicht eines Sicherheitschefs erlaubt. Das Personal des Unternehmens, das mit dem Traktor oder auf Güterwagen befördert wird, muss sich innerhalb der Fahrzeuge aufhalten.

Es ist verboten:

- a. sich auf die Puffer, die Kupplungen der Fahrzeuge, die Trittbretter und die Wände der geöffneten Güterwagen zu setzen oder auf die Güterwagen oder die Ladungen der Hilfsfahrwerke zu setzen;
- b. Ein- und Aussteigen aus einem fahrenden Fahrzeug.

1.3. Grabarbeiten in Gleisnähe

Bei Erdarbeiten, Ausgrabungen und ähnlichen Tätigkeiten in der Nähe von oder unter Gleisen haben das Unternehmen und sein Personal alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um verlegte Kabel, Lichtwellenleiter und sonstige Einrichtungen nicht zu beschädigen.

1.4. Schutzausrüstungen für Personen, die auf dem Gleis oder in der Gleisnähe stehen

Personen, die sich auf Gleisen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, haben orangefarbene Warnkleidung mit hoher Sichtbarkeit gemäss EN ISO 20471 zu tragen. Dies gilt sowohl für ausführende als auch für überwachende Tätigkeiten sowie für technische Erhebungen, Kontrollen und Anlagenbesichtigungen. Die Pflicht zum Tragen der Warnkleidung besteht unabhängig von Funktion, Rang oder Stellung der betreffenden Person. Das Tragen eines weissen Helms oder einer weissen Kopfbedeckung ist untersagt.

1.5. Rechtlicher und dokumentarischer Rahmen

- a. Bauverordnung (BauAV), 832.311.141
- b. Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), SR 832.20
- c. Verordnung zur Unfallverhütung (VUV), SR 832.30
- d. Arbeitsgesetz (ArG), SR 822.11
- e. Verordnungen zum Arbeitsgesetz (ArGV 1-5), SR 822.111-822.115
- f. Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen, SR 32.312.15
- g. Angaben zum Elektrizitätsgesetz (EleG), SR 734.0
- h. Eisenbahngesetz (EBG), SR 742.101
- i. Eisenbahnverordnung (EBV), SR 742.141.1
- j. Achtung, Stromschlag! Einsatz von Arbeitsmitteln in der Nähe von Freileitungen, Ref. Suva 66138.d
- k. Schutzmassnahmen beim Betrieb von Kranen, Hebezeugen und Baumaschinen in der Nähe von Bahnanlagen (Anhang A1 (Formel 4838) der RTE 20600)
- l. Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich, Ref. VöV RTE 20100
- m. Sicherheit bei Arbeiten im Bereich von Bahnstromanlagen, Ref. VöV RTE 20600
- n. Schweizerische Fahrdienstvorschriften (FDV, FDV - DE CJ) R 300.1-.15
- o. Suva-Regeln, Richtlinien der EKAS, Merkblätter, Checklisten und Broschüren des Seco

Gemäss den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen tragen Unternehmen, die die vorstehend aufgeführten Sicherheitsvorschriften nicht einhalten, die dadurch entstehenden Kosten. Darüber hinaus können sie mit Geldstrafen belegt werden.

1.6. Anhänge

- 205 Formular Erklärung Gefahren private Unternehmen